

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2025/114

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 07.11.2025

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Hartmann / 604-619

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt	18.11.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	02.12.2025	nicht öffentlich

Umgang mit Haushaltsresten aus dem Zwischenahner Klimazuschnitt 2025

Beschlussvorschlag:

1. Mögliche Haushaltsreste aus dem Zwischenahner Klimazuschnittes werden ab 2026 Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die öffentlichkeitswirksam sind.
2. Für 2026 werden die Haushaltsreste aus dem Zwischenahner Klimazuschnitt 2025 gemeinnützigen Vereinen im Gemeindegebiet Bad Zwischenahn für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt.
 - a. Die beantragten Mittel sind für Photovoltaikanlagen jeder Art zu verwenden (Dach-PV, Balkon-PV, Carport/Garagen-PV, Stellplatz-PV, Zaun-PV etc.)
 - b. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 2.500 €.
 - c. Die Mittel werden nach dem Windhundprinzip nach Ankündigung durch ein Interessensbekundungsverfahren verteilt.
 - d. Es besteht kein Anspruch auf eine Zuwendung, wenn die Mittel verbraucht sind.
3. Eine entsprechende Förderrichtlinie für die Haushaltsreste 2026 wird erstellt.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Zwischenahner Klimazuschnittes wurden in den bisherigen Jahren die nicht benötigten Haushaltsmittel des jeweiligen Jahres auf das kommende Haushaltsjahr als Haushaltsrest übertragen und damit der Fördertopf erhöht.

Aufgrund des Berichtes zur Evaluierung des Klimazuschnittes im PIEnUm am 09.09.2025 wurde nunmehr der Vorschlag gemacht, die Haushaltsreste aus dem Zwischenahner Klimazuschnitt für andere Klimaschutzmaßnahmen möglichst öffentlichkeitswirksam einzusetzen.

Daher wird der Vorschlag gemacht, die Haushaltsreste des Klimazuschnittes 2025 nach Rechnungsabschluss, in einem Fördertopf gemeinnützigen Vereinen im Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen. Es können maximal 2.500 € beantragt werden.

Die Antragsteller haben zu gewährleisten, dass etwaige baurechtliche und fachplanerischen Voraussetzungen eingehalten werden.

Diese Mittel können für Photovoltaikanlagen (PV) jeder Art beantragt werden (Dach-PV, Balkon-PV, Carport/Garagen-PV, Stellplatz-PV, Zaun-PV etc.).

Nach Ankündigung wird für die Antragstellung ein Zeitfenster geöffnet, ab dem gemeinnützige Vereine eine Interessenbekundung online einreichen können. Der Vorgang erfolgt in Anlehnung an die Antragstellung für private Förderanträge (siehe Zwischenahner Klimazuschuss).

Alle gemeinnützigen Vereine, die uns bekannt sind, werden per Mail über die Förderung informiert. Gleichzeitig wird über die öffentlichen und sozialen Medien informiert.

Entsprechend des Windhundprinzips werden die Gelder vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Förderung, wenn alle Mittel vergeben sind.

Es kann ein Zuschuss für PV von höchstens 2.500 € beantragt werden. Ob damit die vollständige PV beglichen wird oder nur ein Anteil der Kosten, bleibt den Vereinen überlassen. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Mittel ausschließlich für diesen Zweck genutzt werden.

Nach derzeitigem Stand könnten aus den Restmitteln bei einem Abruf von höchstens 2.500 € pro Verein maximal 20 Vereine unterstützt werden.

Eine entsprechende Förderrichtlinie wird für den PIEnUm 2026 vorbereitet.